



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 12. Februar 2008

6. Stück

16. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Jänner 2008 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“).
17. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2008, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird.
[CELEX-Nr. 31979L0409]

16.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Jänner 2008 zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“)

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2007, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Anwendung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
- § 3 Anwendung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes
- § 4 Voraussetzungen, Kinderhöchstzahlen und Altersmischung
- § 5 Pädagogisches Konzept, Raumprogramm und Bildungsmittel
- § 6 Umsetzung des Modellversuches
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung eines Modellversuches zur bedarfsorientierten Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen durch die Möglichkeit der Anhebung der Kinderhöchstzahlen in Bezug auf die eingeschriebenen Kinder. Im Folgenden wird dieser Versuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“ genannt.

§ 2

Anwendung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Mit Ausnahme des § 14 Abs. 7, hinsichtlich einer geringfügigen Überschreitungsmöglichkeit der Kinderhöchstzahlen, finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, auf die „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“ insoweit Anwendung, als diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen normiert.

§ 3

Anwendung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes

In Bezug auf die Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe Anwendung, dass die „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kinder-

gärten und Alterserweiterten Gruppen“ insbesondere hinsichtlich der §§ 1 und 4 des Gesetzes als Kindergarten- bzw. Alterserweiterte Gruppe zu betrachten ist.

§ 4

Voraussetzungen, Kinderhöchstzahlen und Altersmischung

In Kindergärten erhöht sich die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Gruppe wird in Ganztagsform oder erweiterter Ganztagsform geführt.
2. Im Kindergarten sind mindestens 15 Kinder, in der Alterserweiterten Gruppe mindestens 12 Kinder halbtags nur am Vormittag eingeschrieben.
3. Die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beträgt im Kindergarten zu keiner Zeit mehr als 25 Kinder pro Gruppe, in der Alterserweiterten Gruppe zu keiner Zeit mehr als 20 Kinder pro Gruppe.
4. In der Alterserweiterten Gruppe darf die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder zehn Kinder pro Gruppe nicht übersteigen.

§ 5

Pädagogisches Konzept, Raumprogramm und Bildungsmittel

(1) Für die „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“ ist die Vorlage eines auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen erstellten pädagogischen Konzeptes sowie die nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBL. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene räumliche Ausstattung mit folgenden Ergänzungen vorzusehen:

1. Vorlage eines auf zeitgemäßen pädagogischen Grundlagen basierenden Raumnutzungskonzeptes,
2. ausreichend vorhandene Ruhe- und Rückzugsbereiche, insbesondere für jüngere Kinder,
3. ungestörte Arbeitsplätze zur Erledigung von Haus- und Lernaufgaben für Schulkinder,
4. auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmtes Mobiliar,
5. auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmte Bildungsmittel im erforderlichen Ausmaß.

(2) Auch bei der Ausgestaltung der erforderlichen Freispielfläche ist besonders auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Umsetzung des Modellversuches

Die Bewilligung zur „Bedarfsorientierten Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“ wird von der Landesregierung erteilt, wobei der Modellversuch unter Bedachtnahme auf eine ausgewogene geografische Verteilung an höchstens 20 Standorten geführt werden darf. Die Gruppenzusammensetzung ist im Zuge des Bewilligungsverfahrens auf ihre Eignung hin zu prüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Februar 2008, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

17.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2008, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird

Auf Grund des § 49 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBL. Nr. 16/1987, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 41/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 15 lautet:

„15. Feldhasen

- a) in den Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Stadt, Graz-Umgebung (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Frohnleiten), Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg, Hartberg und Weiz 16. Oktober bis 15. Dezember,
- b) in den übrigen Bezirken sowie im Gerichtsbezirk Frohnleiten 1. November bis 31. Dezember.“

2. § 1 Abs. 1 Z. 30 und Z. 31 entfallen.

3. § 1 Abs. 1 Z. 36 lautet:

„36. Waldschnepfen 11. September bis 19. Februar.“

4. § 1 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

5. Dem § 3 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z. 15 und Z. 36 und der Entfall des § 1 Abs. 1 Z. 30 und Z. 31 durch LGBL Nr. 17/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Februar 2008, in Kraft.

(8) Der Entfall des § 1 Abs. 2 und der Absatzbezeichnung ‚(1)‘ durch LGBL Nr. 17/2008 treten mit 31. März 2008 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

